

## **Richtlinien der Gemeinde Hünstetten für die Förderung der Umstellung auf ökologischen Landbau**

Mit Schreiben vom 11. Juni 1993 hat das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz der Gemeinde mitgeteilt, daß die EG-Kommission nunmehr von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten bereits am 12.11.1992 beschlossenen Richtlinien zugestimmt habe.

1. Die Gemeinde Hünstetten setzt sich für einen ökologischen Landbau mit dem Ziel des langfristigen Schutzes der Natur, der Erhöhung der Qualität der Nahrung und des Schutzes der Trinkwasserressourcen in ihrem Gemarkungsbereich ein.
2. Es werden finanzielle Zuwendungen für die Umstellung eines in Hünstetten ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes auf einen ökologischen, naturnahen, kontrollierten Anbau gewährt.
3. In den Genuss der Förderung kommen landwirtschaftliche Betriebe, die berufsgenossenschaftspflichtig sind und ihren Sitz in Hünstetten haben oder Flächen im Gemarkungsbereich der Gemeinde Hünstetten bewirtschaften.
4. Die Umstellung und Wirtschaftsweise muss bis zum 1. Juli eines jeden Jahres angezeigt werden und muss unter Aufsicht der anerkannten Anbauverbände oder einem von der Gemeinde beauftragten Institut in Absprache mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung erfolgen. Die Wirtschaftsweise ist über einen privatrechtlichen Vertrag mit einem Anbauverband festzulegen. Dieser Vertrag ist der Gemeinde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
5. Der Antragsteller muss seinen Betrieb mindestens einen Monat vor Antragstellung selbst bewirtschaftet haben und für die Dauer von 4 Jahren weiterhin selbst bewirtschaften.
6. Betriebe, die bereits auf ökologischen, naturnahen, kontrollierten Anbau umgestellt haben, werden ebenfalls nach diesen Richtlinien gefördert, und zwar auf die Dauer von max. 4 Jahren.
7. Teilnehmer am Programm dürfen sich mit denselben Flächen nicht gleichzeitig am Extensivierungsprogramm des Landes Hessen oder an Programmen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen (z.B. Ackerrandstreifen-, Ökowiedenprogramm) beteiligen.
8. Als Ausgleich für umstellungsbedingte Einkommensverluste werden folgende Zuschüsse für max. 4 Jahre gewährt:  
230,10 €/Hektar/Jahr für Ackerland  
127,80 €/Hektar/Jahr für Grünland.
9. Anträge auf Förderung können bis zum 1. August eines jeden Jahres bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hünstetten gestellt werden. Dem Antrag sind der Vertrag mit dem Anbauverband sowie die Katasterauszüge der betreffenden Flächen oder eine entsprechende Planunterlage beizufügen.

10. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
11. Wurden Zuschüsse durch unrichtige Angaben erlangt oder die Bewirtschaftungsauflagen nicht eingehalten, ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
12. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge.
13. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt am 30. Oktober des auf das Antragsjahr folgenden Jahres.

Hünstetten, den 2. Juli 1993

Für den Gemeindevorstand  
der Gemeinde Hünstetten

gez. Schumann (Bürgermeister)

**Aufgrund der Einführung des EURO wurde die Satzung überarbeitet und tritt bezüglich der Änderung der DM-Beträge in €-Beträge zum 01.01.2002 in Kraft.**